

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Ellerau

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 18.07.2016.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Ellerau
Gemeindekennziffer:
Ansprechpartner: Frau Stöver
Adresse: Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn
Telefon: 04106-611216
E-Mail: rathausellerau@quickborn.de
Internetadresse: www.ellerau.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die rund 7 km² große Gemeinde Ellerau gehört zum Kreis Segeberg und liegt nördlich des Ballungsraumes Hamburg zwischen Quickborn und Norderstedt. Die knapp 6.400 Einwohnerinnen und Einwohner (Anzahl Stand: 31.12.2019: 6.363) verteilen sich auf ca. 2.700 Wohnungen. Im Osten der Gemeinde verläuft die Autobahn A 7 (Hamburg-Flensburg) in Nord-Südrichtung. Der von ihr ausgehende Straßenverkehrslärm belastet vor allem die Anwohnerinnen und Anwohner an der Moortwiete, am Tanneneckweg und am „To`n Kroog“. Im Süden tangiert die Landesstraße L 76 (Bahnstraße und Ellerauer Straße) das Gemeindegebiet und beeinträchtigt die dort wohnenden Anliegerinnen und Anlieger. Parallel zur L 76 verläuft auch die Eisenbahntrasse der AKN Eisenbahn AG (A1 von Eidelstedt nach Kaltenkirchen) mit den Haltestellen Ellerau und Tanneneck, die sich ebenfalls auf dem Gemeindegebiet befinden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für Lden und Lnight geltenden Grenzwerte erlassen..

Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland.

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
>65 dB(A) Lden >55 dB(A) Lnight	Hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts • Vorsorgewerte gem. 16. BImSchV für Misch-, Kern- und Dorfgebiete können überschritten sein
55-65 dB(A) Lden 45-55 dB(A) Lnight	Mittlere Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgewerte gem. 16. BImSchV für Wohngebiete können überschritten sein • Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 als städtebauliches Ziel für allgemeine Wohngebiete, Misch-, Kern- und Dorfgebiete ist nicht gegeben
< 55 dB(A) Lden < 45 dB(A) Lnight	geringe Belastung / Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> • Die schalltechnischen Orientierungswerte als städtebauliches Ziel für allgemeine Wohngebiete sind eingehalten. • Kommunikation im Freien am Tage und ungestörter nächtlicher Schlaf bei schräg geöffnetem Fenster ist möglich.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	330	über 50 bis 55	180
über 60 bis 65	100	über 55 bis 60	50
über 65 bis 70	30	über 60 bis 65	10
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	460	Summe	240

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	2,183	215	0	0
über 65	0,691	14	0	0
über 75	0,147	1	0	0

Die Lärmkarten für den Straßenverkehr geben nur überschlägig die Lärmbelastung für das gesetzlich vorgegebene Bezugsjahr 2016 wieder, da die umfangreichen Baumaßnahmen an der A7 einer präzisen Berechnung der Lärmbelastung über das Jahr gemittelt entgegen standen.

Tab.3: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Schienenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	50	über 50 bis 55	30
über 60 bis 65	20	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	70	Summe	30

Tab. 4: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Schienenverkehrs belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,194	30	0	0
über 65	0,054	0	0	0
über 75	0,0	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Straßenverkehr:

30 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

50 sind in der Nacht Menschen hohen Belastungen von L_{NIGHT} 55-60 dB(A) ausgesetzt.

430 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über < 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt

180 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen <55 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt

Schienenverkehr:

50 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über < 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt

30 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen <55 dB(A) L_{NIGHT} ausgesetzt

Zusammenfassend hat die Lärmkartierung 2017 eine nahezu gleiche Lärmbelastung gegenüber der Lärmkartierung 2012 ergeben. Weitere Angaben sind dem Lärmaktionsplan 2016 zu entnehmen.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Rahmen der Planfeststellung für den Ausbau der A7 wurde die Einhaltung für die Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nachgewiesen, insbesondere der Immissionsgrenzwerte. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm im Umfeld der A 7 sind demnach unwahrscheinlich, konnten aber in der Kartierung 2017 nicht überprüft werden.

Im Einflussbereich der L 76/ Ellerauer Straße zwischen „An der Gronau“ und „Berliner Damm“ bzw. Bahnstraße von Schulweg bis Friedrichsgaber Straße wurden an wenigen Gebäuden hohe Lärmbetroffenheiten bis zu 64 dB(A) L_{Night} an den straßenbegleitenden Wohngebäudefassaden ermittelt. Auf dem Gebiet der Stadt Quickborn sind mehr Gebäude mit über 65 dB(A) L_{Night} durch die L 76 belastet.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Mit der Deckenerneuerung der L 76/ Ellerauer Straße von der Einmündung „Berliner Damm“ bis „Ziegenweg“ in Quickborn durch den LBV Itzehoe im Jahr 2014 wurde eine neue Asphaltdeckschicht aufgebracht, die lärmindernd wirkt. Mit dem eingebauten Splitmastixasphalt SMA 11S wurde eine rechnerische Lärminderung von $D_{StrO} = - 2$ dB(A) gegenüber konventionellen Fahrbahnbelägen für die dortigen Anlieger erreicht.

Beim Ausbau der A7 wurden umfangreich Lärmschutzwände errichtet, die in die Lärmkartierung 2017 noch nicht eingeflossen sind.

Die Stadt Quickborn hat im Bereich der L76 in der Bahnstraße beginnend ab Knotenpunkt „AKN-Schienenstrecke/Berliner Damm/L76“ die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nachts reduziert.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Maßnahmen aus der Erweiterung der A 7 sollen mit der Lärmkartierung 2022 validiert werden.

Kooperation mit der Stadt Quickborn bei der Umsetzung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nachts auf der Ellerauer Straße – L76 zwischen Berliner Damm, Ellerau und „An der Gronau“. Diese Maßnahme soll dazu dienen, die Lärmbelastungen durch den Straßenverkehrslärm der L76 für die Anwohnerinnen und Anwohner auf der Nordseite des Straßenabschnittes und damit auch auf dem Gemeindegebiet Ellerau nachts kurzfristig zu mindern und Lärmspitzen zu vermeiden.

Ein kreuzungsfreier Umbau des Knotenpunktes AKN-Schienenstrecke und Berliner Damm/L76 wird von der Gemeinde Ellerau weiterhin angestrebt. Diese wurden bisher vom Land abgelehnt. Ein solcher Umbau ist auch nicht Bestandteil des derzeitigen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben der AKN Eisenbahn AG, so dass eine Realisierung in Zukunft in Frage steht.

Zur L234 – Berliner Damm

Maßnahme 1:

Die L234 – Berliner Damm soll 2021 saniert werden. Es soll der Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags (D StrO mindestens -3 dB(A) geprüft werden.

Diese Maßnahme soll dazu dienen, die Lärmbelastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner dauerhaft zu mindern.

Maßnahme 2:

Die Kreuzung Berliner Damm/Dorfstraße/Hellhörn soll dahingehend geprüft werden, dass der Verkehr der Dorfstr./Berliner Damm als abknickende Vorfahrtsstraße geführt wird.

Diese Maßnahme soll dazu dienen, dass zum einen die Geschwindigkeit für den Verkehr aus Alveslohe kommend reduziert wird und damit einhergehend die Lärmbelastung durch die Geschwindigkeitsreduzierung gemindert wird.

Maßnahme 3:

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nachts auf dem Berliner Damm.

Diese Maßnahme soll dazu dienen, die Lärmbelastungen durch den Straßenverkehrslärm der L 234 für die Anwohnerinnen und Anwohner nachts kurzfristig zu mindern.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in Ellerauer Wohngebieten vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das Städtebauliche Leitbild der Gemeinde wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.

Das Ortsentwicklungskonzept wurde 2017 veröffentlicht

Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte für reine und allgemeinen Wohngebiete des Beiblattes 1 der DIN 18005 vermieden werden. Ausnahmen richten sich nach Nr. 1.2 des Beiblatts.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Im Lärmaktionsplan 2016 wurden zwei Flächen westlich und östlich der A7 als ruhige Gebiete festgelegt. Da beide Bereiche aufgrund der Lage direkt an der A 7 erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt sind, wird diese Festsetzung nicht aufrechterhalten. Andere zu schützenden Bereiche, die frei von Lärmbelastung sind und sich z.B: zur Erholung anbieten werden nicht identifiziert.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Im Zuge der Aktionsplanung 2016 wurde eine Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 76 abgeschätzt.

In Ellerau würde L_{DEN} 60 Personen und L_{Night} 30 Personen und in Quickborn L_{DEN} 80 Personen L_{Night} 40 Personen entlastet.

Aufgrund Schätzung zur Sanierung der L76 wird von mindestens einem ähnlichen Ergebnis bei der L234 ausgegangen. Die L 234 führt durch ein Wohngebiet mit vielen Mehrfamilienhäusern.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom bis

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind zu berücksichtigen. Es sollte kurz darauf eingegangen werden, wie die vorgebrachten Belange z.B. des Lärmschutzes oder auch die Behördenbeteiligung eingeflossen und wie sie abgewogen wurden.

Mustertext

Es wurden xxx Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit eingebracht und wurden in die Abwägung einbezogen. Hervorzuheben sind....

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 **Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** €

5.2 **Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen** €
(geschätzte Gesamtsumme)

5.3 **Kosten/Nutzenanalyse**
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Finanzielle Informationen sind zu anzugeben, wenn diese verfügbar sind.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen

am:

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Bei Lärmaktionsplänen handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine wichtige Entscheidung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, über die die Gemeindevertretung zu entscheiden hat.

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am

Hinweis zur Bearbeitung, vor dem Druck bitte löschen:

Gem. § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.Internetseite_der_Gemeinde.de

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)